



EINGEGANGEN

05. MRZ. 2026

Herrn  
Dr. Wolfgang Buerstedde  
Rechtsanwalt für Ausländerrecht  
Rathausstr. 16  
53332 Bornheim

Berlin, 24. Februar 2026  
Bezug: Ihr Schreiben vom  
8. Februar 2026

Referat Pet 3  
AA, BK Amt, BMAS (Soz.), BMF,  
BMFTR, BMZ, BPrA

Regierungsoberinspektor Klaczko  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33875  
vorzimmer.pet3@bundestag.de

**Grundsatzfragen zu Visaangelegenheiten**  
**Pet 3-21-05-0050-012115 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)**

Sehr geehrter Herr Dr. Buerstedde,

ich komme zurück auf Ihre Eingabe mit der ID-Nummer 194901.

Mit der Petition sollen sinngemäß die deutschen Auslandsvertretungen verpflichtet werden, Termine zur Beantragung nationaler Visa innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Andernfalls soll für jeden Tag der Säumnis 5 Euro an einen Sonderfonds abzuführen sein.

Sie haben Ihre Petition mit dem Wunsch eingereicht, diese auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffentlichen. Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat geprüft, ob Ihre Eingabe gemäß den Richtlinien für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (veröffentlicht unter [www.bundestag.de/petitionen](http://www.bundestag.de/petitionen)) die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung erfüllt. Als Ergebnis empfiehlt er dem Ausschuss, Ihre Eingabe aus folgenden Gründen nicht zu veröffentlichen:

Nach Ziffer 2.1 der o.g. Richtlinie ist Voraussetzung für eine öffentliche Petition, dass das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind.

Die vorliegende Petition erfüllt diese Voraussetzung nicht, da sich die Forderung wörtlich ausschließlich auf Antragsteller für ein nationales Visum bezieht, „auf das ein Anspruch besteht“. Die verbindliche Feststellung, ob auf ein begehrtes Visum ein Anspruch besteht, ist allerdings bis zum Abschluss der Einzelfallprüfung durch die zuständige staatliche Stelle nicht möglich. Es ist somit nicht im Vorfeld bestimmbar, welche auf der Warte-Liste für die Terminvereinbarung registrierten Personen tatsächlich einen Anspruch auf ein Visum haben. Dies gilt umso mehr, als dass im Rahmen des Visumverfahrens eine Beteiligung der



örtlichen Ausländerbehörden erfolgt, bei denen es sich um keine Bundesbehörden handelt.

Der Ausschussdienst empfiehlt daher, von einer Veröffentlichung der Petition abzusehen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Problematik der Wartezeiten zur Beantragung von Visa an einigen deutschen Auslandsvertretungen dem Ausschuss aus zahlreichen Zuschriften bekannt ist. Der Ausschuss ist mit dieser Frage im Rahmen entsprechender Petitionsverfahren befasst.

Folgt der Ausschuss der Empfehlung des Ausschussdienstes, erhalten Sie hinsichtlich der Veröffentlichung Ihrer Petition keine weitere Nachricht.

Die Entscheidung über die Ablehnung der Veröffentlichung stellt jedoch im Übrigen keine Vorentscheidung über die inhaltliche Bewertung Ihrer Eingabe dar. Deshalb habe ich unabhängig davon die weitere inhaltliche Prüfung Ihrer Eingabe eingeleitet und Ihre Petition an die Bundesregierung mit der Bitte um Stellungnahme geleitet.

Die Bearbeitung Ihrer Eingabe erfolgt sehr sorgfältig und wird deshalb einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie erhalten so bald wie möglich weiteren Bescheid. Bis dahin bitte ich um Ihre Geduld.

Teilen Sie bitte zwischenzeitliche Änderungen Ihrer Anschrift dem Petitionsausschuss unter dem angegebenen Aktenzeichen mit.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet. Dazu gehört im Regelfall auch, dass Ihre Petition mit allen von Ihnen gemachten – auch personenbezogenen – Angaben dem zuständigen Ressort der Bundesregierung zur Stellungnahme zugeleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kamil Klaczko

## 10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
  - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
  - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsankfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.



# RECHTSANWALT DR. WOLFGANG BUERSTEDDE

— FACHANWALT FÜR ERBRECHT —

WWW.VORSORGEORDNUNG.DE

RA BUERSTEDDE • RATHAUSSTRASSE 16 • 53332 BORNHEIM-ROISDORF

**Per E-Mail: vorzimmer.pet3@bundestag.de**

Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss

Platz der Republik 1

11011 Berlin

RATHAUSSTRASSE 16  
53332 BORNHEIM-ROISDORF  
TEL. 0 22 22 / 93 11 80  
FAX 0 22 22 / 93 11 82

KANZLEI@GUTJUR.DE  
WWW.GUTJUR.DE

DEPENDANCE BAD GODESBERG  
DEUTSCHHERRENSTR. 37  
53177 BONN

MITGLIED DES  
DEUTSCHEN ANWALTSVEREINS  
AG ERBRECHT

MITGLIED DER DEUTSCHEN  
VEREINIGUNG FÜR ERBRECHT  
UND VERMÖGENSNACHFOLGE E.V.

KANZLEIGEMEINSCHAFT:  
RECHTSANWALT DAVID FRINKEN  
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

06.03.2026  
2005/00034-B /B

Ref. Pet 2

Pet 3-21-05-0050-012115

Sehr geehrter Herr Klaczko,

danke für Ihre zeitnahe Rückmeldung mit Schreiben vom 24. Feb. 2026.

Sie werden gebeten Ihre Einschätzung meiner Petition als ungeeignet (Ziffer 2.1.) zu überdenken.

Entgegen Ihren Ausführungen ist im Vorfeld sehr wohl bestimmbar, wer einen **abstrakten** Anspruch auf die Visumserteilung hat. Es kommt also nicht darauf an, ob sich später herausstellt, ob tatsächlich ein konkreter Anspruch des Antragstellers besteht oder nicht. Insoweit kommt es also auch nicht darauf an, ob bei der Entscheidung über das Visum die örtlichen Ausländerbehörden beteiligt sind.

Bei der Terminbuchung wird der Aufenthaltswitzweck angegeben. Je nach Aufenthaltswitzweck ergeben sich die Anspruchsgrundlagen. So gibt es etwa einen Anspruch auf Familienzusammenführung nach § 28 Abs. 1 S. 1 AufenthG oder zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung).

Sollte aus dem Buchungsformular nicht hervorgehen, ob ein abstrakter Anspruch besteht, so kann das Buchungsformular entsprechend angepasst werden.

Insoweit kann die Petition mit folgendem Satz ergänzt werden:



„Das Buchungssystem für Terminvereinbarungen ermöglicht die Angabe, ob für das beantragte Visum ein (abstrakter) Anspruch besteht.“

Sollten Sie an der bisherigen Empfehlung festhalten, wird um Übermittlung dieser Rückmeldung an den Ausschuss gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Buerstedde  
Rechtsanwalt